

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Gesicherte Rechtsgrundlagen, um über Anträge für notwendige Einfuhrgenehmigungen betreffend Kulturgüter zu entscheiden
Ziel 2: Geschärftes Bewusstsein gegen den illegalen Kulturguthandel
Ziel 3: Maßnahmensetzung gegen den illegalen Kulturgüterhandel

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Regelung der Einfuhrgenehmigungen
Maßnahme 2: Sanktion bei Nichteinhaltung

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Kulturgüterrückgabegesetz, BGBl. I Nr. 19/2016, geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Kulturgüterrückgabegesetz, BGBl. I Nr. 19/2016, geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	12.11.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern (Untergliederung 32 Kunst und Kultur - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die unrechtmäßige Verbringung und der illegale Handel von Kulturgütern gefährdet das Kulturerbe nicht nur in Europa, sondern in allen Teilen der Welt. Die Europäische Union und die UNESCO haben Rechtsinstrumente geschaffen, die dem entgegenwirken sollen. So soll mit der EU-Einfuhrverordnung (Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern) der illegale Handel mit Kulturgütern stärker bekämpft und der Zerstörung von Kulturgut, vor allem in außereuropäischen Ländern, entgegengetreten werden; dies auch vor dem Hintergrund, dass der illegale Handel mit Kulturgütern auch der Finanzierung von Terrorismus dient. Die Verordnung (EU) 2019/880 gilt daher für die Behandlung von Nicht-Unions-Kulturgütern – geschaffen oder entdeckt außerhalb des Zollgebiets der Union – die in dieses Zollgebiet verbracht werden. Die Anwendbarkeit der Verordnung trat zeitlich gestaffelt ein, mit 28. Juni 2025 wurde sie vollständig anwendbar.

Gemäß Verordnung werden Kulturgüter nach dem Grad ihrer Gefährdung in zwei Kategorien unterteilt. Für am stärksten gefährdete Kulturgüter gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 (archäologische Ausgrabungen, Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder archäologischer Stätten sowie liturgische Ikonen und Statuen, die jeweils älter als 250 Jahre sind) muss unabhängig von deren Wert eine Einfuhrgenehmigung ausgestellt werden. Für die anderen Kulturgüter der Verordnung (EU) 2019/880 (Artikel 5) hat der Einführer eine Erklärung abzugeben, in der Unterlagen für den Nachweis der rechtmäßigen Herkunft anzugeben sind.

Das Bundesgesetz, mit dem das Kulturgüterrückgabegesetz, BGBl. I Nr. 19/2016, geändert wird, ist notwendig, damit die Republik Österreich mit der EU-Einfuhrverordnung im Einklang ist.

Ziele

Ziel 1: Gesicherte Rechtsgrundlagen, um über Anträge für notwendige Einfuhrgenehmigungen betreffend Kulturgüter zu entscheiden

Beschreibung des Ziels:

Gesicherte Rechtsgrundlagen, um über Anträge für Einfuhrgenehmigungen betreffend Kulturgütern zu entscheiden, die außerhalb des Zollgebiets der Union geschaffen oder entdeckt wurden.

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Kulturgüterrückgabegesetz, BGBl. I Nr. 19/2016, geändert wird, werden die Zuständigkeiten klar geregelt und das Bundesdenkmalamt sowie das Österreichische Staatsarchiv als Zuständige Behörden festgelegt. Das Österreichische Staatsarchiv ist nur insoweit Zuständige Behörde, als Archivalien gemäß § 25 Denkmalschutzgesetz betroffen sind. (Entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/880 soll durch das Bundesgesetz, mit dem das Kulturgüterrückgabegesetz, BGBl. I Nr. 19/2016, geändert wird, generell das Bundesdenkmalamt für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständig gemacht werden).

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Regelung der Einfuhrgenehmigungen

Ziel 2: Geschärftes Bewusstsein gegen den illegalen Kulturguthandel

Beschreibung des Ziels:

Die Gefährdung des Kulturerbes durch unrechtmäßige Ausfuhr und illegalen Handel ist teilweise dem geringen Kenntnisstand über die in den Herkunftsländern bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Situationen geschuldet. Ein erleichterter Zugang zu diesen Kenntnissen und verbesserte Informationsmöglichkeiten sollen sowohl bei Sammler:innen wie Händler:innen zu einer Schärfung des Bewusstseins führen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Sanktion bei Nichteinhaltung

Ziel 3: Maßnahmensetzung gegen den illegalen Kulturgüterhandel

Beschreibung des Ziels:

Die unrechtmäßige Verbringung und der illegale Handel von Kulturgütern gefährdet das Kulturerbe nicht nur in Europa, sondern in allen Teilen der Welt. Durch die Einführung einer Genehmigungs- bzw. Erklärungspflicht soll der illegale Handel eingedämmt werden sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung eingeführt werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 2: Sanktion bei Nichteinhaltung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Regelung der Einfuhrgenehmigungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die sich aus der "Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern" ergebenden rechtlichen Änderungen erfordern eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts.

Umsetzung von:
Ziel 1: Gesicherte Rechtsgrundlagen, um über Anträge für notwendige Einfuhrgenehmigungen betreffend Kulturgüter zu entscheiden

Maßnahme 2: Sanktion bei Nichteinhaltung

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/880 haben die Mitgliedstaaten Sanktionen festzulegen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung Anwendung finden.

Durch § 23 Abs. 1 Z 3 bis 7 werden Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2019/880 als Verwaltungsübertretungen festgelegt, wobei der bisher für Verstöße gegen das Kulturgüterückgabegesetz geltende Strafrahmen (Geldstrafe bis 50 000 €) beibehalten wird. Es ergeben sich hierdurch keine finanzielle Auswirkungen für den Bund.

Umsetzung von:

Ziel 2: Geschärftes Bewusstsein gegen den illegalen Kulturgüterhandel

Ziel 3: Maßnahmensetzung gegen den illegalen Kulturgüterhandel

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Bürger:innen können potentiell betroffen sein, da sie im Zuge der Einfuhr Auskünfte an das Bundesdenkmalamt bzw. gegebenenfalls an den Zoll erteilen müssen. Die vorgesehenen Einfuhrgenehmigungen sind kostenlos.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Unternehmen, dh Antiquitäten- und Kunsthändler:innen etc können potentiell betroffen sein, da sie im Zuge der Einfuhr Auskünfte an das Bundesdenkmalamt bzw. gegebenenfalls an den Zoll erteilen müssen. Die vorgesehenen Einfuhrgenehmigungen sind kostenlos.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Betroffen sind die Unternehmen des Fachverbands "Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- u. Briefmarkenhandel", es handelt sich um ein freies Gewerbe. Laut Statistik der Wirtschaftskammer Österreich vom Mai 2025 gab es im Jahr 2024 in dieser Sparte 3428 Unternehmen, wobei 61 % hiervon Ein-Personen-Unternehmen sind. Hiervon sind laut Auskunft der WKO 1200 - 1300 Unternehmen Händler:innen von Kunst, Antiquitäten, Münzen oder Briefmarken bzw. Galeristen.

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:

Potentiell betroffen könnten Unternehmen, Händler:innen von Kunst oder Antiquitäten oder Galeristen sein. Laut Auskunft der WKO ist nur ein kleiner Teil davon international tätig - im Bereich der Archäologie sogar unter 10 Unternehmen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.13.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 14.11.2025 14:22:07
WFA Version: 1.5
OID: 4364
A2|B0|I0|J0